

Hilfen, Maßnahmen und Fragen zur Corona-Krise

Liebe Mandantinnen und Mandanten,
liebe Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner,

wir alle befinden uns aktuell in einer Ausnahmesituation im geschäftlichen und privaten Leben. In diesen Zeiten sind wir noch enger an Ihrer Seite und wir werden gemeinsam diese Krise meistern. In jeder Krise liegt auch eine große Chance.

Mit den folgenden Übersichten, Vorlagen und Links möchten wir Ihnen eine erste Orientierung geben, die wir laufend aktualisieren. Diese Informationen sollen den Einstieg in unsere Gespräche und individuellen Beratungen unterstützen, können diese aber keinesfalls ersetzen. Wir können keine Vollständigkeit zu dieser Thematik garantieren und keine rechtliche Haftung für die Informationen übernehmen.

Wir sind für Sie da und bleiben Sie gesund!

Ihr Team von VPmed

Die Maßnahmen in der Kurzübersicht.

Durch einen Klick auf die jeweilige Überschrift springen Sie im Dokument direkt an die entsprechende Stelle. Diese Funktion ist auf dem Smartphone nur eingeschränkt nutzbar.

- [Kurzarbeitergeld \(KUG\)](#)
- [Zuschüsse vom Bund und vom Land](#)
- [Steuerliche Maßnahmen zur Liquiditätssicherung](#)
- [Öffentliche Förderdarlehen und bankeigene Darlehen zur Liquiditätssicherung](#)
- [Entschädigungen bei Praxisschließung oder Quarantäne nach dem Infektionsschutzgesetz](#)
- [Lohnfortzahlung bei fehlender Kinderbetreuung](#)
- [Hilfspakete für Ärzte und Krankenhäuser](#)

▪ Kurzarbeitergeld.

Die Bundesregierung hat die bestehenden Regelungen zum Kurzarbeitergeld rückwirkend zum 01.03.2020 deutlich gelockert und die Entlastung für die Arbeitgeber verbessert.

Mit Kurzarbeit haben Sie die Möglichkeit, die Arbeitszeiten Ihrer Mitarbeiter an die rückläufigen Patientenzahlen anzupassen und Ihre Personalkosten durch Gehaltskürzungen übergangsweise zu reduzieren. Ihre Mitarbeiter erhalten zur Abmilderung des Gehaltsverlusts Kurzarbeitergeld von der Arbeitsagentur. Vereinbaren Sie beispielsweise eine Kurzarbeit von 50 %, erhält der Mitarbeiter entsprechend seinem reduzierten Tätigkeitsumfang 50 % seines bisherigen Brutto-Gehalts weiter. Für die anderen ausfallenden 50 % bekommt der Mitarbeiter Kurzarbeitergeld in Höhe 60 % (Kinderlose) oder 67% (Eltern mit steuerlich begünstigtem Kind) der Nettoentgeltdifferenz zwischen normalem und gekürztem Gehalt. Tabellen zu einer ersten Einschätzung der Gehaltseinbußen finden Sie unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf.

Im Internet finden sich zudem diverse Berechnungstools bspw.:

<https://www.nettolohn.de/rechner/kurzarbeitergeld.html>

Das Kurzarbeitergeld wird gedeckelt durch die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze, die in 2020 bei 6.900 € / Monat in den westlichen Bundesländern liegt. Nur wenn das durch die Arbeitszeitverkürzung angepasste Brutto-Gehalt hierunter sinkt, wird Kurzarbeitergeld gezahlt. Für die vorzunehmende Differenzberechnung bildet die Beitragsbemessungsgrenze den Maximalwert. Bei Umsatzbeteiligungen oder anderen variablen Vergütungen ist ein Durchschnittswert der letzten drei Monate vor dem Kurzarbeitergeld zugrunde zu legen.

Sie können über einen Zuschuss das Kurzarbeitergeld Ihrer Mitarbeiter aufstocken, um zusätzliche Unterstützung zu leisten. Die Zuschüsse sind lohnsteuerpflichtig. Soweit der Zuschuss und das Kurzarbeitergeld zusammen 80% des Unterschiedsbetrages zwischen dem regulären Netto-Entgelt und dem Netto-Istentgelt während der Kurzarbeit nicht übersteigt, bleibt er beitragsfrei. Wird diese Grenze überschritten, ist der übersteigende Teil beitragspflichtig. Das Kurzarbeitergeld ist für die Mitarbeiter nicht steuerpflichtig, aber wie andere Einkommensersatzleistungen z.B. Elterngeld in der Steuererklärung der Mitarbeiter für den Progressionsvorbehalt anzugeben.

Voraussetzungen.

Folgende Voraussetzungen müssen für einen Antrag auf Kurzarbeitergeld erfüllt sein:

- Erheblicher vorübergehender Arbeitsausfall aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses (z.B. behördlich veranlasste Maßnahmen) oder durch wirtschaftliche Gründe (z.B. Terminausfälle und Patientenrückgänge).
- Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalls, nachdem Überstunden abgebaut und kein verfügbarer Rest-Urlaub mehr besteht.
- Erheblichkeit des Arbeitsausfalls: Mindestens bei 10 % der Mitarbeiter muss eine Kürzung der Arbeitszeit bzw. des Entgelts um mindestens 10 % eintreten.

- Nachweis der wirtschaftlichen Gründe und des Arbeitsausfalls: Dokumentation des Patientenrückgangs, der Terminausfälle, des Umsatzeinbruchs gegenüber Vergleichszeiträumen. Nach den offiziellen Ankündigungen sollen hierbei aber nicht allzu strenge Maßstäbe angelegt und die Abwicklung vereinfacht erfolgen. Hier bleiben die ersten Erfahrungen und die Praxis abzuwarten.
- Abschluss einer Vereinbarung mit jedem betroffenen Mitarbeiter zur Kurzarbeit (Ausnahme bereits Regelungen hierzu in den Arbeitsverträgen oder in einem Tarifvertrag). Ohne Zustimmung des Mitarbeiters geht es nicht!

Vor der Einführung von Kurzarbeit ist grundsätzlich zunächst verfügbarer Urlaub zu nutzen und sind Überstunden abzubauen. Die praktische Umsetzung der Reihenfolge erst Urlaub und dann Kurzarbeit ist aber mit vielen Fragen verbunden, denn Sie können grundsätzlich als Arbeitgeber Urlaub auch nicht einfach anordnen. Bei Zweifelsfragen hierzu empfehlen wir die Klärung mit einem Arbeitsrechtler. Auf der Seite der Arbeitsagentur wird zu der Urlaubsfrage zwischenzeitlich die Information gegeben, dass in der Corona-Krise die Nutzung von Urlaub des laufenden Jahres 2020 nicht verlangt wird. Lediglich Rest-Urlaub aus dem Vorjahr 2019 ist vor der Einführung von Kurzarbeit zu verwenden.

Kurzarbeitergeld gilt nur für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, nicht aber in der Regel für Auszubildende oder Mini-Jobber. Diese Arbeitnehmer behalten grundsätzlich ihre Ansprüche unverändert.

Die Arbeitsagentur entlastet zusätzlich die vollen Sozialversicherungsabgaben auf das Kurzarbeitergeld.

Die Regelung gilt vorläufig bis zum 31.12.2020.

Für die Festlegung des Umfangs der Kurzarbeit ist eine Termin- und Einsatzplanung für die nächsten Wochen unerlässlich.

Antragsverfahren.

Die Kurzarbeit ist schriftlich bei der für Sie zuständigen Arbeitsagentur anzuzeigen, in dessen Bezirk Ihre Praxis liegt. Dies ist grundsätzlich auch online möglich, aufgrund der aktuellen Überlastung bitten viele Arbeitsagenturen aber bereits um Zusendung per Mail oder Post.

Das Antragsformular finden Sie hier:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Der Antrag muss spätestens am letzten Tag des Monats gestellt werden, für den Sie erstmals Kurzarbeitergeld beantragen wollen.

Hilfreiche Erläuterungen und Erklärvideos finden Sie unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

Laufende Abwicklung des Kurzarbeitergeldes.

Sie als Praxisinhaber gehen zunächst in Vorleistung und zahlen das Kurzarbeitergeld an Ihre Mitarbeiter aus. Wir stellen für Sie monatlich einen Erstattungsantrag des gezahlten Kurzarbeitergeldes und der darauf entfallenden Sozialabgaben bei der Arbeitsagentur.

Wichtig ist, dass die Arbeitsstunden der in Kurzarbeit befindlichen Mitarbeiter laufend dokumentiert werden und zwar aufgeteilt in die tatsächlich gearbeiteten und ausgefallenen Arbeitsstunden.

Für eine korrekte Abwicklung benötigen wir folgende Informationen von Ihnen:

- Geänderte Arbeitszeitvereinbarungen (Einverständniserklärung der Mitarbeiter zur Kurzarbeit)
- Bewilligungsbescheid des Kurzarbeitergeldes von der Arbeitsagentur oder eine vorläufige Stammnummer der Arbeitsagentur (beginnt mit K)
- Stundenaufzeichnungen des Abrechnungsmonats (auch Urlaub ist hier zu erfassen)
- Gesonderte Belege im Einzelfall wie AU beim Krankheitsfall

Die Erstattungsanträge können bis zu 3 Monate nach dem Zeitraum der Kurzarbeit gestellt werden.

- **Zuschüsse vom Bund und vom Land für Kleinunternehmen und Solo-Selbständige.**

Der Bund und die Länder gewähren als Sofort-Hilfen Zuschüsse, um die Unternehmen und Praxen mit akuten finanziellen Engpässen zur Finanzierung ihrer laufenden Betriebskosten zu unterstützen. Die Zuschüsse sind nicht zurückzuzahlen, sind aber als Betriebseinnahme der Praxis zu versteuern (sog. steuerbarer Zuschuss).

Das Programm „NRW-Soforthilfe 2020“ vom Land NRW gibt die Hilfen des Bundes an die betroffenen Unternehmen weiter und bezieht zusätzlich Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern ein. Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf das Land NRW, in den anderen Bundesländern werden aber ähnliche Zuschussprogramme durchgeführt. Wichtig: Die Fördervoraussetzungen sind bereits mehrfach geändert worden. Bitte prüfen Sie daher stets die aktuellen Voraussetzungen im Antragsformular. Wir versuchen, unsere Informationen immer zeitnah an die Entwicklung anzupassen.

Voraussetzungen für den Zuschuss sind akute Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten durch Corona. Dies gilt in folgenden Fällen als erfüllt:

- Umsatz- bzw. Honorarrückgang für den Monat der Antragstellung im Vergleich zum Vorjahresmonat größer 50 % (bei Antragsstellung im Monat März 2020 sollen die Umsätze März 2020 mit den Monatsumsätzen März 2019 verglichen werden). Falls ein Vergleich mit dem Vorjahresmonat z.B. bei Gründungen nicht möglich ist, soll der Vormonat zugrunde gelegt werden

oder

- mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März durch die Corona-Krise weggefallen ist

oder

- der Umsatz durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie massiv eingeschränkt wurde

oder

- Finanzierungsengpass, da die vorhandenen finanziellen Mittel zur Zahlung der kurzfristigen Verbindlichkeiten wie bspw. Mieten, Kredite des Unternehmens nicht ausreichen. (Nach der FAQ-Liste soll hierbei nur der Nettozufluss liquider Mittel ausschlaggebend und nicht Rückstellungen oder private Rücklagen zu berücksichtigen sein).

Zusätzliche Voraussetzung ist es, dass die Unternehmen und Praxen vor dem 31. Dezember 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sind und der Finanzierungsengpass nicht bereits vor dem 01.03.2020 bestanden hat.

Viele Arzt- und Zahnarztpraxen haben bereits in der 2. Märzhälfte die Auswirkungen der Krise in ihrem Terminaufkommen und Patientenzahlen deutlich gespürt. Bitte prüfen Sie daher, ob

bereits für März die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Falls nicht beobachten Sie bitte die Entwicklung im Monat April, um dann zeitnah einen Antrag stellen zu können.

Die Auslegung des Kriteriums Umsatz-/Honorarrückgang wirft bei Arzt- und Zahnarztpraxen aktuell noch Fragen auf. Sind beispielsweise die zugeflossenen Praxiseinnahmen oder erwirtschafteten Patientenhonorare zu berücksichtigen und/oder hängt es von der Gewinnermittlungsart Einnahmenüberschussrechnung oder Bilanzierung ab. Hier sind zeitnah weitere Informationen und Klarstellungen zu erwarten.

Nach dem steuerlichen Begriffsverständnis sind Umsätze die erwirtschafteten Patientenhonorare, so dass Zahlungszeitpunkte, nachlaufende KV/KZV-Einnahmen oder Abschlagszahlungen keine Rolle spielen. Auswertungsmöglichkeiten des Praxisumsatzes bietet grundsätzlich Ihre Praxissoftware. Falls Sie entsprechende Umsatzstatistiken noch nicht generieren können, empfehlen wir kurzfristig den Kontakt zu Ihrem Softwareanbieter, um gerüstet zu sein. Zukünftig können diese wertvollen Informationen dann auch für Ihre aktive Praxissteuerung genutzt werden. Bei den KV-Umsätzen bestehen aufgrund der Vergütungssystematik mit Budgets sowie Grund-/Versichertenpauschalen zusätzliche Ungenauigkeiten. Angefordertes KV-Honorar und Fallzahlen können aber zumindest hilfsweise herangezogen werden. Wir empfehlen Ihnen, die Umsatzentwicklung Ihrer Praxis auf diese Weise zu analysieren und ggfs. eine Dokumentation des Rückgangs für einen Antrag vorzubereiten. Das Terminaufkommen als Ihren „Auftragsbestands“ können sie mit Hilfe Ihres Terminverwaltungssystems beobachten.

Förderberechtigt sind gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen, Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe, also auch **Arzt- und Zahnarztpraxen** mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte):

- im Haupterwerb wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätige Unternehmen/Freiberufler/Selbstständige
- mit Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen
- Angebot von Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 31. Dezember 2019 am Markt.

In NRW werden folgende, nach der Zahl der Beschäftigten gestaffelten Zuschüsse für drei Monate gewährt:

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten (NRW-Ergänzung).

Die Berechnung der Mitarbeiter ist zum 31.12.2019 vorzunehmen und erfolgt wie folgt:

Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5

Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75

Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1

Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Der/Die Unternehmer/in selbst ist mitzuzählen.

Das Antragsverfahren wird ausschließlich online abgewickelt, Anträge per Post und Mail sind nicht möglich. Die Bearbeitung der Anträge wird nach Eingangsdatum vorgenommen. Der Antrag zur Beantragung der Zuschüsse ist seit Freitag 27.03. unter <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020> freigeschaltet. Der Antragslink wird zusätzlich auf den Webseiten der fünf Bezirksregierungen (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster) zur Verfügung gestellt. Nach Absendung des Antrags erhalten Sie eine automatisierte Eingangsbestätigung.

Die Antragsfrist ist zwischenzeitlich bis **zum 31.05.2020** verlängert worden.

Die benötigten Informationen für die Antragstellung sind:

- Zur Identifikation ein amtliches Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, usw.)
- Angabe Handelsregisternummer oder eine andere Registernummer (soweit vorhanden) sowie das zugehörige Amtsgericht (entfällt grundsätzlich bei Arzt- und Zahnarztpraxen)
- Steuernummer des Unternehmens und die Steuer-ID einer der Eigentümer (Finden Sie auf Ihrem Steuerbescheid)
- Adresse des Unternehmens falls von der Privatadresse abweichend
- Bankverbindung (IBAN + Kreditinstitut) des Firmenkontos für die Auszahlung.
- Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (sog. Wirtschaftszweigklassifikation).
- Anzahl der Beschäftigten

Wichtig:

Im Rahmen des Antragsverfahrens müssen Sie versichern, dass Sie alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht haben. Falschangaben können strafrechtlich geahndet werden. Aufgrund dieser persönlichen Erklärung können wir zwar die Anträge nicht für Sie stellen, aber wir unterstützen Sie gerne bei der Vorbereitung und Zusammenstellung von notwendigen Informationen. Sprechen Sie uns an!

▪ **Steuerliche Maßnahmen zur Liquiditätssicherung.**

Es bestehen verschiedene steuerliche Möglichkeiten, um bei einem finanziellen Engpass kurzfristig und übergangsweise zusätzlichen Liquiditätsspielraum zu schaffen. Diese Maßnahmen sind in der aktuellen Corona-Krise noch einmal erweitert worden.

Die Finanzverwaltung NRW und die einzelnen Finanzämter haben hierfür Vereinfachungen im Antragsverfahren insbesondere bei den Begründungserfordernissen angekündigt und wollen ihre Ermessensspielräume weitestmöglich zugunsten der Unternehmen und Praxen nutzen.

Die steuerlichen Maßnahmen im Einzelnen sind:

- Zinslose Stundungen fälliger oder fällig werdender Steuern im Bereich der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer (keine Stundung von Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer)
- Reduzierung der Steuervorauszahlungen bei Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer; auch nachträgliche Herabsetzung möglich
- Herabsetzung der Sondervorauszahlung für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer auf Null
- Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen und Erlass von Säumniszuschlägen.

Die Herabsetzung der laufenden Steuervorauszahlungen zum nächsten Fälligkeitstermin 10.06. werden wir in enger Abstimmung prüfen und den Umfang mit Ihnen gemeinsam festlegen. Falls Sie weitere steuerlichen Maßnahmen klären wollen, sprechen Sie uns gerne an. Nach einer Herabsetzung der Steuervorauszahlungen ist ein aktueller Überblick über Ihre Praxisentwicklung und Steuerplanung besonders wichtig, um auf eventuelle Steuernachzahlungen vorbereitet zu sein. Hierzu werden wir uns mit Ihnen eng im Jahresverlauf austauschen.

▪ **Öffentliche Förderdarlehen und bankeigene Darlehen zur Liquiditätssicherung.**

Die Staatsbank KfW und die Landesbanken wie bspw. die NRW-Bank haben Sonder-Kreditprogramme gestartet, um Unternehmen und Praxen mit finanziellen Engpässen zusätzliche Darlehen in einem vereinfachten und beschleunigten Verfahren zur Verfügung stellen zu können. Die Förderbanken übernehmen hierzu in höherem Umfang als bisher Ausfallrisiken und es werden weitere Sicherheiten durch zusätzliche Bürgschaften der öffentlichen Banken bereitgestellt. Die Beantragung und Abwicklung dieser öffentlichen Darlehen für Betriebsmittel oder Investitionen erfolgen mit Ihren Hausbanken. Mit den Hausbanken können Sie ebenfalls Gespräche zu einer vorübergehenden Erhöhung Ihres Kontokorrentrahmens auf dem Praxiskonto oder variable Darlehen führen.

Wir unterstützen Sie gerne bei den Finanzierungsanfragen insbesondere bei der Erstellung und Sammlung der notwendigen Unterlagen und begleiten Ihre Bankgespräche.

- **Entschädigungen bei Praxisschließung oder Quarantäne nach dem Infektionsschutzgesetz.**

Unterliegen Ihre Mitarbeiter oder Sie als Praxisinhaber aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne ohne krank zu sein, gibt es grundsätzlich eine Entschädigung für den Verdienstaussfall.

Voraussetzung ist es aber, dass durch eine zuständige Behörde (i.d.R. Gesundheitsamt) direkt eine Quarantäne bzw. ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde. Hierzu gibt es dann eine schriftliche Ordnungsverfügung der Behörde. Die von Bund, Land NRW oder freiwillig beschlossenen Betriebsschließungen sind keine Quarantänen oder Tätigkeitsverbote i.S.d. Infektionsschutzgesetzes und führen zu keiner Entschädigung. Kein Anspruch besteht ebenfalls bei Arbeitsunfähigkeit, Urlaub und vorübergehender Verhinderung nach § 616 BGB.

Für die Mitarbeiter erhalten Sie als Arbeitgeber die Personalkosten entschädigt. Für Sie selbst umfasst die Entschädigung neben dem Verdienstaussfall auch den Ersatz von weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang.

Zuständige Stellen zur Beantragung der Entschädigungszahlungen in NRW sind der Landschaftsverband Rheinland (Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf) und der Landschaftsverband Westfalen Lippe (Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster). Für allgemeine Betriebs- oder Schulschließungen oder Absage von Veranstaltungen erfolgt keine Entschädigung des Verdienstaussfalls.

Sie als Arbeitgeber gehen für längstens sechs Wochen in Vorleistung und zahlen die Entschädigung für den Verdienstaussfall in Höhe des regulären Netto-Gehalts an Ihre Mitarbeiter aus. Auf Antrag erfolgt dann eine Erstattung von den zuständigen Landschaftsverbänden. Ab der siebten Woche erfolgt die Auszahlung in Höhe des Krankengelds der gesetzlichen Krankenkassen auf Antrag direkt von der Landesstelle an den Mitarbeiter. Die Entschädigung ist beim Mitarbeiter nicht steuerpflichtig, unterliegt aber wie andere Einkommensersatzleistungen z.B. Arbeitslosengeld dem Progressionsvorbehalt und ist in seiner Steuererklärung anzugeben. Sozialversicherungsabgaben sind darauf abzuführen.

Für Ihren eigenen Verdienstaussfall und Entschädigung für angemessene Betriebskosten ist der Antrag direkt beim Landschaftsverband zu stellen.

In NRW sind die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) für die Entschädigung je nach dem Sitz der Betriebsstätte zuständig.

Landesverband Rheinland

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp

Landesverband Westfalen-Lippe

<https://www.lwl.org/de/LWL/portal/>

Hier finden Sie die Formulare für die Erstattungsanträge

Antrag auf Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen nach den §§ 56 und 57 IfSG

<https://formulare.lvr.de/lip/form/display.do?%24context=0EF0B1CA75AD16BEE26B>

Entschädigungsantrag für Selbständige nach §§ 56 und 57 IfSG

<https://formulare.lvr.de/lip/form/display.do?%24context=8107F089074916C0134B>

Der Antrag auf Entschädigung muss schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Einstellung des Tätigkeitsverbots oder Ende der Quarantäne gestellt werden.

▪ **Lohnfortzahlung bei fehlender Kinderbetreuung.**

Aufgrund der Schließung von Schulen und Kitas haben viele Mitarbeiter mit Kindern ein Betreuungsproblem. Die Arbeitnehmer müssen eine Ersatzbetreuung im Wechsel mit dem Ehegatten oder mit Einbindung von Angehörigen und Freunden organisieren. Gibt es diese Möglichkeiten nicht, müssen die Mitarbeiter ihren Urlaub dafür einsetzen. Wenn der Urlaub aufgebraucht ist, haben die Mitarbeiter ein gesetzliches Leistungsverweigerungsrecht (§ 275 Abs. 3 BGB). Einen Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht für die Mitarbeiter dann aber nur für einen engen zeitlichen Rahmen nach der Rechtsprechung für 5-10 Tage und wenn der § 616 BGB nicht im Arbeitsvertrag ausgeschlossen wurde.

Mit dem „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ ist nun geregelt worden, dass staatliche Entschädigungen für Eltern bestehen, deren Kindern der Besuch einer Betreuungseinrichtung durch entsprechende behördliche Schließungen nicht mehr möglich ist. Sie erhalten danach bis zu sechs Wochen 67% ihres Verdienstausfalls (maximal 2.016 Euro, § 56 Abs. 1a IfSG). Voraussetzungen für die Entschädigung sind:

- Die zu betreuenden Kinder sind unter 12 Jahren alt
- Eine zumutbare Betreuung ist nicht möglich

Sie als Arbeitgeber treten hier ebenfalls in Vorleistung und können dann einen Erstattungsantrag bei der zuständigen Landesbehörde stellen.

▪ **Hilfspakete für Ärzte und Zahnärzte.**

Die Bundesregierung hat ein Hilfspaket für Ärzte mit dem „Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen“ (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz) auf den Weg gebracht. Hierdurch sollen niedergelassene Ärzte sowie Psychotherapeuten bei einer zu hohen Umsatzminderung aufgrund einer geringeren Inanspruchnahme durch Patienten mit Ausgleichszahlungen sowie mit zeitnahen Anpassungen der Honorarverteilung geschützt werden.

Den Gesetzentwurf finden Sie hier:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/C/Entwurf_COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz.pdf

Der Gesetzentwurf ist am Freitag 27. März 2020 abschließend vom Deutschen Bundestag sowie vom Bundesrat beschlossen worden.

Für die ambulante Versorgung sieht das Gesetz vor, dass die Krankenkassen trotz reduzierter Leistungsmengen für die Patientenversorgung genauso viel Geld wie zu „normalen“ Zeiten bereitstellen müssen. Die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV) wird also im regulären Umfang ausgezahlt. Voraussetzung für eine Ausgleichszahlung ist eine Fallzahlminderung, die eine Fortführung der Arztpraxis gefährden würde. Details hierzu sollen die einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen mit den Krankenkassen festlegen und in den Honorarverteilungsmaßstäben regeln.

Auch für extrabudgetäre Leistungen wie Früherkennungsuntersuchungen und ambulante Operationen sollen Ausgleichszahlungen erfolgen, wenn der Gesamtumsatz der Praxis aus der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung und der extrabudgetären Gesamtvergütung um mindestens 10% gegenüber dem Vorjahresquartal sinkt und die Fallzahl zurückgeht.

Ausgleichszahlungen sind mit anderen Entschädigungen bspw. nach dem Infektionsschutzgesetz zu verrechnen.

Für Zahnärzte ist wohl ebenfalls ein Rettungsschirm zwischen Ministerien, Gesetzlichen Krankenkassen und Selbstverwaltungsorganisationen in der Diskussion, aber aktuell nach unserem Wissen noch nicht entschieden.

Sobald weitere Details zu den Hilfspaketen bekannt gegeben werden, werden wir Sie informieren.

Sprechen Sie uns gerne zu den verschiedenen Maßnahmen und Möglichkeiten an, wir werden diese dann gemeinsam in Angriff nehmen.

Ihr Team von VPmed

Stand: 29. März 2020